

CHRISTOPH ALTHAMMER

Streitgegenstand  
und Interesse

*Jus Privatum*

168

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 168





Christoph Althammer

# Streitgegenstand und Interesse

Eine zivilprozessuale Studie  
zum deutschen und europäischen  
Streitgegenstandsbegriff

Mohr Siebeck

*Christoph Althammer*, geboren 1972; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; 2004 Promotion; 2009 Habilitation; seit 2010 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie für Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Universität Konstanz; Annahme eines Rufs auf eine Professur für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an die Universität Passau im Jahr 2011.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

e-ISBN 978-3-16-152251-2

ISBN 978-3-16-150926-1

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Trotz des Vorwurfs der Begriffsjurisprudenz nimmt im deutschen Recht der Streitgegenstand noch immer eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung zivilprozessualer Fragestellungen ein. Die jahrzehntelange Auseinandersetzung um seine Bestimmung wurde durch die Entwicklung auf europäischer Ebene in Gestalt der „Kernpunkttheorie“ des EuGH neu entfacht. Obgleich diese primär die Koordinierung grenzüberschreitender Parallelverfahren nach Art. 27 EuGVVO im Blick hat, könnte ihre dogmatische Sprengkraft langfristig Folgen für das nationale Streitgegenstandsverständnis haben. Die vorliegende Studie hatte sich deswegen damit zu beschäftigen, inwieweit bei der Ermittlung der Streitgegenstandsidentität in Zukunft einer weiten, auf den gemeinsamen „Kernpunkt“ bzw. funktional abgegrenzten Lebenssachverhalt ausgerichteten Betrachtungsweise gefolgt werden sollte, wie sie auch angloamerikanischen Vorstellungen entspricht. Im Ergebnis wird einer Sichtweise der Vorzug gegeben, die den konkreten Interessenkonflikt der Parteien betont, der dem Verfahren seine rechtliche Prägung verleiht.

Die Arbeit ist im Januar 2009 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Habilitationsschrift angenommen worden. Für die Veröffentlichung wurden die Nachweise auf den neuesten Stand gebracht sowie wichtige Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2011 berücksichtigt. Insbesondere konnte noch auf den Kommissionsvorschlag für eine Neufassung der EuGVVO vom 14.12.2010 an verschiedenen Stellen eingegangen werden.

In besonderer Weise danken möchte ich meinem hochverehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Herbert Roth, der das Entstehen der Schrift über die Jahre hinweg gefördert und in ständigen Gesprächen mit Rat und Ermutigung begleitet hat. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Assistent an seinem Lehrstuhl erhielt ich jede erdenkliche Förderung für meinen weiteren wissenschaftlichen Weg. Herzlich danken möchte ich auch dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Andreas Spickhoff, für die schnelle Erstellung seines Votums, aber auch für manch aufmunterndes Wort. Dank gilt darüber hinaus den übrigen Mitgliedern des betreuenden Fachmentorats, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald und Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack, sowie der gesamten juristischen Fakultät der Universität Regensburg für ein unkompliziertes und rasches Verfahren. Für einige weiterführende Gespräche danke ich Herrn Rechtsanwalt Roman Sachs und Herrn Dr. Maximilian Seibl.

Die Arbeit wurde im Jahre 2009 mit dem Habilitationspreis des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V. ausgezeichnet, wofür ich ebenfalls herzlich danke. Danken möchte ich darüber hinaus dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses. Sehr verbunden bin ich auch Herrn Dr. Franz-Peter Gillig für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe Jus Privatum. Schließlich haben sich die Mitarbeiter an meinem Konstanzer Lehrstuhl (Tobias Bailer, Verena Bauer, Peter Gaedeke, Marilen Hilbert und Erika Köhler) große Verdienste bei verschiedenen Korrekturarbeiten und bei der Herstellung des abschließenden Layouts erworben.

Von Herzen aber danke ich meiner stets verständnisvollen Frau sowie meinen Eltern. Ihnen und meinem Sohn Ludwig widme ich diese Arbeit.

Konstanz, im September 2011

Christoph Althammer

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Einführung .....	1
§ 1 Aufgabenstellung .....	1
§ 2 Gang der Darstellung .....	8
Erster Teil: Rechtshistorische Grundlagen aktionenrechtlichen Denkens .....	
§ 3 Streitgegenstand und <i>actio</i> im römischen Formularprozess .....	11
§ 4 Das nachklassische Verfahren .....	18
§ 5 Die Bedeutung der <i>actio</i> im gemeinen Recht .....	21
Zweiter Teil: Die Entwicklung seit Inkrafttreten der CPO .....	
§ 6 Der Einfluss <i>Windscheids</i> und die Vorgaben der CPO von 1877 .....	35
§ 7 Materieellrechtliche Streitgegenstandstheorien .....	40
§ 8 Die Entwicklung eines prozessualen Streitgegenstandsverständnisses .....	42
§ 9 Prozessuale Streitgegenstandslehren .....	51
§ 10 Reformierte materieellrechtliche Ansätze .....	65
§ 11 Relativität des Streitgegenstands .....	85
§ 12 Der Streitgegenstandsbegriff in der Judikatur .....	94
§ 13 Der Sachverhalt als allein streitgegenstandsbestimmender Faktor ...	99
Dritter Teil: Der Streitgegenstandsbegriff in den Mitgliedstaaten der EuGVVO und die Kernpunktlehre des EuGH .....	
§ 14 Das Streitgegenstandsverständnis in den nationalen Rechten .....	115
§ 15 Anspruchsidentität im Rahmen von Art. 27 EuGVVO .....	123
§ 16 Rezeption der Kernpunkttheorie durch die nationalen Prozessrechte – ein Weg zurück zu Savigny? .....	172



Vierter Teil: Grundlagen des eigenen Verständnisses .....	197
§ 17 Generalia .....	197
§ 18 Streitgegenstand und Funktionszusammenhänge .....	206
§ 19 Der Zusammenhang zwischen Prozesszweck und Streitgegenstand .	238
§ 20 Der Adressat des prozessualen Anspruchs .....	251
 Fünfter Teil: Der Verfahrensgegenstand .....	 255
§ 21 Konkrete Berücksichtigung des Prozesszwecks .....	255
§ 22 Die Bedeutung des Klägerinteresses .....	265
§ 23 Normatives Gerüst .....	292
§ 24 Wertungsparallelen .....	355
§ 25 Die Ermittlung des Klägerinteresses .....	372
§ 26 Verfahrenskonzentration .....	441
 Sechster Teil: Objektive Begrenzung des Rechtskraftumfangs – Der Urteilsgegenstand .....	 477
§ 27 Zur Bedeutung von § 308 ZPO .....	477
§ 28 Urteilsgegenstand und Klageantrag .....	489
§ 29 Die Begrenzung des Urteilsgegenstandes durch den (vorgetragenen) Lebenssachverhalt .....	491
§ 30 Eigene Ansicht: Das Interesse als Ausgangspunkt .....	505
§ 31 Präjudizialität und erweiterte Rechtskraftbindung .....	554
§ 32 Rechtskraftpräklusion – insbesondere: Die Präklusion von Gegenrechten .....	573
 Siebter Teil: Besonderheiten für bestimmte Klagearten .....	 593
§ 33 Gestaltungsklagen und Feststellungsklagen .....	593
§ 34 Besonderheiten im Bereich der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage .....	604
 Achter Teil: Abschließende Bewertung der Konzeption des EuGH – Kernpunkttheorie und Rechtsschutzinteresse .....	 617
§ 35 Die Methodenfrage: Autonome Auslegung von Art. 27 I EuGVVO .	617
§ 36 Der teleologische Zusammenhang zwischen Art. 27 EuGVVO und Art. 34 Nr. 3 EuGVVO in der Rechtsprechung des EuGH .....	626
§ 37 Die Auslegung von Art. 34 Nr. 3 EuGVVO im Schrifttum .....	650
§ 38 Abschließende Stellungnahme zu Art. 34 Nr. 3 EuGVVO .....	670

§ 39 Folgerungen für Art. 27 EuGVVO und Art. 28 EuGVVO .....	692
§ 40 Konsequenzen für einzelne Fallgruppen .....	712
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	741
Erster Teil: Rechtshistorische Grundlagen .....	741
Zweiter Teil: Die Entwicklung seit Inkrafttreten der CPO .....	742
Dritter Teil: Der Streitgegenstandsbegriff in den Mitgliedstaaten der EU und die Kernpunktlehre des EuGH .....	745
Vierter Teil: Grundlagen des eigenen Verständnisses .....	747
Fünfter Teil: Ergebnisse zum Verfahrensgegenstand .....	749
Sechster Teil: Ergebnisse zum Urteilsgegenstand .....	756
Siebter Teil: Besonderheiten für Gestaltungs- und Feststellungs- klagen .....	759
Achter Teil: Abschließende Bewertung: Kernpunkttheorie und Interesse .....	759
Literaturverzeichnis .....	767
Sachregister .....	809



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V	
Inhaltsübersicht .....	VII	
Einführung .....	1	
§ 1 Aufgabenstellung .....	1	
§ 2 Gang der Darstellung .....	8	
Erster Teil: Rechtshistorische Grundlagen		
aktionenrechtlichen Denkens .....	11	
§ 3 Streitgegenstand und <i>actio</i> im römischen Formularprozess .....	11	
I. Die Lösung von Konkurrenzen .....	11	
II. Die <i>actio</i> als Streitgegenstand .....	16	
§ 4 Das nachklassische Verfahren .....	18	
I. Generalia .....	18	
II. Die Besonderheiten der Solutionskonkurrenz .....	19	
III. Zwischenergebnis .....	20	
§ 5 Die Bedeutung der <i>actio</i> im gemeinen Recht .....	21	
I. Die Bedeutung des Jüngsten Reichsabschieds .....	21	
II. Aktionenrechtliches Denken bei <i>Savigny</i> .....	23	
1. Das subjektive Recht und seine prozessuale Umsetzung bei <i>Savigny</i> .....	23	
2. <i>Savignys</i> Rechtskraftverständnis .....	27	
Zweiter Teil: Die Entwicklung seit Inkrafttreten der CPO .....		35
§ 6 Der Einfluss <i>Windscheids</i> und die Vorgaben der CPO von 1877 .....	35	
§ 7 Materiellrechtliche Streitgegenstandstheorien .....	40	
§ 8 Die Entwicklung eines prozessualen Streitgegenstandsverständnisses .....	42	

I. Abstraktes publizistisches Klagerecht .....	42
II. Konkretes publizistisches Klagerecht: Die Lehre vom Rechtsschutzanspruch .....	43
III. Die Geburtsstunde des prozessualen Anspruchs: Die Lehre <i>Hellwigs</i> .....	46
IV. Die Lehre von <i>Lent</i> : Die konkrete Rechtsbehauptung .....	49
§ 9 Prozessuale Streitgegenstandslehren .....	51
I. Die Bedeutung des Klageantrags .....	51
1. Die abstrakte Rechtsbehauptung: Die Auffassung von Nikisch .....	51
2. Das Klagebegehren .....	55
II. Zweigliedrig prozessualer Streitgegenstandsbegriff: Die Lehre <i>Habsheids</i> .....	57
III. Die eingliedrige Lehre <i>Schwabs</i> .....	60
§ 10 Reformierte materiellrechtliche Ansätze .....	65
I. Einheitlicher Verfügungsgegenstand .....	65
II. Anspruchskonkurrenz und Anspruchsnormenkonkurrenz ..	69
III. Streitgegenstand und Rechtsposition .....	72
IV. „Mischlehren“ .....	76
1. Prozessualer Streitgegenstandsbegriff mit materiellrechtlich geprägtem Lebenssachverhalt .....	76
a) Das „dreigliedrige Verständnis“ von Böhm .....	77
b) Abgrenzung nach materiellrechtlichen Tatbeständen .....	78
2. Die Übertragung des eingliedrigen prozessualen Begriffs ins materielle Recht .....	82
§ 11 Relativität des Streitgegenstands .....	85
I. Entwicklung .....	85
II. Unterscheidung nach Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime .....	90
III. Sachlicher und prozessualer Streitgegenstandsbegriff .....	92
IV. Vorläufige Bewertung .....	92
§ 12 Der Streitgegenstandsbegriff in der Judikatur .....	94
§ 13 Der Sachverhalt als allein streitgegenstandsbestimmender Faktor ...	99
I. Der Lebenssachverhalt im „völkischen Denken“ .....	99
1. Die Vorschläge von de Boor .....	99
2. Kritische Stimmen .....	101
3. Bewertung .....	103

II. Rechtsvergleichende Hinweise .....	104
1. Der Sachverhalt im angloamerikanischen Recht .....	104
a) Grundlagen .....	104
b) Erste Bewertung .....	109
2. Griechisches Recht: Die Ausrichtung am Rechtsverhältnis .	111
Dritter Teil: Der Streitgegenstandsbegriff in den Mitgliedstaaten der EuGVVO und die Kernpunktlehre des EuGH .....	
§ 14 Das Streitgegenstandsverständnis in den nationalen Rechten .....	115
I. Überblick .....	115
II. Insbesondere: Der romanische Rechtskreis .....	117
III. Zusammenfassung .....	121
§ 15 Anspruchsidentität im Rahmen von Art. 27 EuGVVO .....	123
I. Einführung .....	123
II. Die Kernpunktlehre des EuGH .....	126
1. Die Entscheidung in der Sache Gubisch/Palumbo: Leistungsklage und vorgreifliche Feststellungsklage .....	126
a) Prozessgeschichte .....	126
b) Urteil des EuGH .....	128
2. Die Entscheidung in der Sache Tatry: Negative Feststellungsklage versus Leistungsklage .....	129
a) Prozessgeschichte .....	129
b) Urteil des EuGH .....	131
c) Zwischenergebnis .....	131
3. Die Entscheidung Drouot Assurances SA – Festlegung der subjekten Grenzen der Rechtshängig- keitssperre .....	132
a) Die Entscheidung des EuGH .....	132
b) Vorläufige Bewertung .....	134
4. Rechtssache Gantner/Basch: Einwendungen des Beklagten	136
a) Entscheidungskontext .....	136
b) Stellungnahme .....	138
aa) Aussetzung der Entscheidung über die Aufrechnung .....	138
bb) Aussetzung des gesamten Zweitverfahrens .....	141
5. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mærsk ...	144
a) Prozessgeschichte und Stellungnahme des Generalanwalts .....	144
b) Urteil des EuGH .....	146
c) Bewertung .....	147

III. Analyse der Tatbestandsmerkmale .....	147
1. Derselbe Gegenstand .....	149
2. Dieselbe Grundlage .....	152
3. Fazit und Ausblick .....	156
IV. Bewertung der Kernpunktlehre in der Literatur .....	158
1. Methodische Aspekte .....	158
2. Das systematische Verhältnis von Artt. 27 und 28 EuGVVO .....	159
3. Der teleologische Zusammenhang mit Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ/Art. 34 Nr. 3 EuGVVO .....	160
V. Die Rezeption der Kernpunktlehre in der nationalen Rechtsprechung .....	162
1. Die Judikatur des BGH .....	162
a) Negative Feststellungsklage hinsichtlich einer für die spätere Leistungsklage desselben Klägers vorgreiflichen Frage .....	162
b) Negative Feststellungsklage und gegenläufige Leistungsklage hinsichtlich desselben Anspruches .....	163
c) Negative Feststellungsklage hinsichtlich einer für die gegenläufige Leistungsklage des Beklagten vorgreiflichen Frage .....	165
2. Vorläufige Gesamtbewertung .....	167
3. Weitere Beispiele aus der obergerichtlichen Judikatur .....	170
a) Materiellrechtliche Vorprüfung .....	170
b) Stellungnahme .....	170
§ 16 Rezeption der Kernpunkttheorie durch die nationalen Prozessrechte – ein Weg zurück zu Savigny? .....	172
I. Befürworter .....	173
II. Bedenken gegen eine Übernahme .....	175
1. Abkoppelung der Rechtshängigkeit vom Streitgegenstand? .....	175
2. Die Ausrichtung am funktionell abgegrenzten Lebensverhältnis und die Einbeziehung vorgreiflicher Verhältnisse .....	178
3. Widerspruchsgefahr und Prozessökonomie .....	180
4. Ablösung der Rechtshängigkeit von der Rechtskraft .....	183
5. Parallelregelungen für Ehesachen .....	185
6. § 323 ZPO .....	187
7. Gerichtsstand des Sachzusammenhangs und Streitgegenstand .....	189
8. Fazit und vorläufige Stellungnahme .....	192

Vierter Teil: Grundlagen des eigenen Verständnisses .....	197
§ 17 Generalia .....	197
I. Streitgegenstand und Normzweck .....	197
II. Ausgleich zwischen Kläger- und Beklagteninteressen .....	199
III. Das Einheitsdogma .....	199
IV. Die dynamische Entwicklung des Prozesses .....	201
V. Materiellrechtliche oder prozessrechtliche Lösung .....	202
VI. Verfahrenskonzentration .....	203
§ 18 Streitgegenstand und Funktionszusammenhänge .....	206
I. Das Verhältnis von Rechtshängigkeit und Rechtskraft .....	206
1. Historische Dimension .....	206
2. Die Litiscontestation als Vorwirkung der exceptio rei iudicatae .....	208
3. Der Zusammenhang zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft .....	210
a) Rechtskrafterweiternde Funktion der Kompensation, § 322 II ZPO .....	210
b) Allgemeine Kohärenz .....	211
aa) Rechtshängigkeit als Vorwirkung der Rechtskraft .....	211
bb) Bedenken gegen das Dogma der Vorwirkung .....	213
4. Ausländische Entscheidung und Vorwirkung .....	216
5. Funktionen der Rechtshängigkeitssperre .....	217
a) Öffentliches und privates Interesse .....	217
b) Geordnete Rechtspflege .....	219
c) Verhinderung von Urteilkollisionen .....	219
aa) Einführung .....	219
bb) Vergleich zur EuGVVO .....	220
d) Schutz des Beklagten .....	224
6. Folgenvergleich: Präklusionsumfang und rechtliches Gehör .....	225
7. Zusammenfassung .....	228
II. Klageänderung und Rechtskraft .....	229
III. Rechtshängigkeit und Klageänderung .....	231
IV. Rechtshängigkeit und Aussetzung des Verfahrens .....	232
§ 19 Der Zusammenhang zwischen Prozesszweck und Streitgegenstand .	238
I. Bedeutung des Prozesszwecks .....	238
1. Schutz subjektiver Rechte .....	239
2. Bewährung der Rechtsordnung .....	241



3. Rechtsfrieden als Prozesszweck .....	243
4. Prozesszweck in anderen Verfahrensordnungen .....	247
II. Zusammenfassung .....	250
§ 20 Der Adressat des prozessualen Anspruchs .....	251
Fünfter Teil: Der Verfahrensgegenstand .....	255
§ 21 Konkrete Berücksichtigung des Prozesszwecks .....	255
I. Der Inhalt des subjektiven Rechts .....	256
II. Der Einfluss Windscheids auf die CPO von 1877 .....	261
§ 22 Die Bedeutung des Klägerinteresses .....	265
I. Erste begriffliche Grundlegungen .....	265
II. Klägerinteresse und Erfüllungskonnexität .....	267
III. Klageantrag und Klägerdisposition .....	271
1. Begrenzung durch den Klageantrag .....	271
2. Zur teleologischen Ausrichtung von § 308 ZPO im Speziellen .....	273
a) Beschränkung der richterlichen Spruchgewalt .....	273
b) Die Bedeutung des Antrags als Prozessgerüst .....	275
c) Funktionszusammenhang mit § 264 Nr. 3 ZPO .....	276
d) Notwendiger Korrekturbedarf .....	277
aa) Unterschiedliche Anträge bei gleichem Interesse .....	277
bb) Teilidentische Anträge und Rechtshängigkeitssperre .....	278
cc) Qualitative Teilidentität .....	279
3. Fazit .....	280
IV. Abgrenzung zu verwandten Standpunkten .....	281
1. Die Standpunkte von Rimmelpacher und Henckel .....	281
2. Die Ansicht von Bub .....	283
3. Die Ansicht von Wernecke .....	284
4. Materielle Sinnzusammenhänge: Die Lehre Zeuners .....	286
5. Anspruchskonkurrenz bei Rechtsfolgendifferenz .....	287
V. Zusammenfassung: Bedeutung für das laufende Verfahren ...	289
§ 23 Normatives Gerüst .....	292
I. Zur Bedeutung von § 264 ZPO .....	292
1. Das allgemeine Klageänderungsverbot und § 264 ZPO ....	292
2. Der Begriff „Interesse“ in § 264 Nr. 3 ZPO .....	295
3. Ausweitung von § 264 Nr. 3 ZPO durch die Rechtsprechung .....	297

4. Zum normativen Charakter von § 264 Nr. 2, 3 ZPO: Gesetzlich zulässige Klageänderung, Fiktion oder deklaratorische Vorschrift .....	300
5. Klageänderung und Änderung des Streitgegenstands .....	303
6. Zur Konvergenz von Rechtshängigkeit und Klageänderung	306
a) Globalrechtshängigkeit und Prozessökonomie bei der Teilklage ..	306
b) Folgerungen .....	310
7. Änderung des Klagegrundes .....	312
8. Exkurs: Das Verhältnis von Klageänderung und Klagerücknahme mit Blick auf § 264 ZPO .....	315
9. Die Verfolgung des Klägerinteresses in zweiter Instanz ...	317
a) Zulässigkeit der Berufung .....	317
b) Auslegung von § 533 ZPO .....	321
c) Einzelfälle .....	322
10. Zusammenfassung .....	324
II. Die Komplementärvorschrift des § 213 BGB .....	324
1. Grundlagen .....	324
a) Streitgegenstand und Umfang der Verjährungshemmung .....	324
b) Die gesetzlichen Erweiterungen in §§ 477 III, 639 BGB a.F. ....	327
2. BGH: Verjährungsspezifischer Streitgegenstand? .....	328
3. Die Vorarbeiten Henckels .....	334
4. Zur Auslegung von § 213 BGB .....	335
a) Die Bedeutung des einheitlichen Klägerinteresses .....	336
b) Die Einfügung des Merkmals „aus demselben Grunde“ .....	338
5. Parallele: Verjährungsunterbrechung kraft Fiktion .....	342
6. Verjährungshemmung und Rechtssicherheit bei antragsverschiedenen Rechten .....	344
7. Schuldnerschutz und Präjudizialität .....	348
8. Verjährungshemmung bei Teilklagen .....	349
9. Zusammenfassung .....	351
III. Zwischenergebnis und Bedeutung für das eigene Konzept ....	352
§ 24 Wertungsparallelen .....	355
I. Der genetische Zusammenhang von Erfüllungs- und Schadensersatzanspruch .....	355
1. Die Einheit der Obligation .....	355
2. Zur Bedeutung von § 893 ZPO .....	359
3. (Weitere) Wechselwirkungen im Verjährungsrecht .....	361
II. Parallelen im Rahmen der Streitwertbemessung .....	362
1. Das Angreiferinteresse .....	362
2. Anspruchshäufung im Rahmen von § 5 ZPO .....	363

3. Streitgegenstand und wirtschaftliche Betrachtungsweise ..	365
4. Gebührenstreitwert .....	366
a) Klage und Widerklage .....	366
b) Haupt- und Hilfsantrag .....	368
c) Eigene Stellungnahme .....	369
III. Exkurs: Das Gläubigerinteresse im Falle von § 422 BGB .....	370
§ 25 Die Ermittlung des Klägerinteresses .....	372
I. Interesse und Klageantrag .....	372
1. Die Individualisierungsfunktion des Klageantrags .....	372
2. Judikative Anwendungsfälle .....	374
a) Der Form nach identische Klageanträge .....	375
b) Unterschiedliche Klageanträge .....	376
II. Rechtsschutzform und Interesse .....	378
1. Die Bedeutung der Rechtsschutzform: Der Meinungsstand	378
2. Die Unterscheidung zwischen Rechtsbehauptung und Begehren .....	380
3. Die Einheitstheorie .....	384
4. Stellungnahme: Rechtsschutzformunabhängiges Interesse .	386
III. Die Bedeutung des Klagegrundes bei der Ermittlung des Interesses .....	391
1. Anhaltspunkte im Gesetz .....	392
2. Substantiierungs- und Individualisierungslehren .....	393
3. Die Konturierung des Klagegrundes in der herrschenden Lehre .....	395
a) Natürliche Betrachtungsweise .....	395
b) Abgrenzung des Klagegrundes nach materiellen Kriterien .....	398
4. Die individualisierende Funktion des Tatsachenstoffs .....	399
IV. Erfüllungskonnexität und materiellrechtliche Vorprüfung ...	404
1. Koordination unterschiedlicher Rechtsfolgen .....	404
2. Kraft Erfüllungskonnexität verbundene Klagegründe .....	406
V. Einzelfälle .....	409
1. Wechselanspruch und Kausalanspruch .....	409
2. Primär- und Sekundäranspruch .....	411
3. Schadensersatz und Garantie .....	413
4. Sachmängelbedingte Rückzahlungsklagen .....	414
a) Verjährungsrechtliche Dimension .....	414
b) Streitgegenstand und Verfahrenskonzentration .....	416
c) Eigenes Verständnis .....	418
d) Zwischenergebnis .....	420

5. Einheitliches Schadensereignis und Schadensarten	421
6. Vertragliche Pflichtverletzungen im Schadensersatzprozess	423
7. Einheit des Leistungsobjekts	426
8. Klage aus eigenem und abgetretenem Recht	428
9. Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung	429
VI. Zusammenhang mit der richterlichen Aufklärungspflicht	430
1. Generalia	430
2. Antragsbindung und richterliche Aufklärungspflicht	432
3. Die Begrenzung der richterlichen Hinweispflicht auf das Streitinteresse	434
4. Der Begriff der Sachdienlichkeit im Rahmen von § 139 ZPO und § 263 ZPO	438
5. Veränderungen im Tatsachenvortrag	439
§ 26 Verfahrenskonzentration	441
I. Konzentrationslast des Klägers	441
1. Konzentration von Tatsachenkomplexen	441
2. Abweichende, aber interessenidentische Rechtsfolgen	444
3. Teilklagen	445
II. Konzentrationslast aus Sicht des Beklagten	446
1. Widerklagelast des Beklagten	446
a) Historisches	446
b) Geltendes Recht	448
c) Exkurs: Rechtskraftpräklusion und Widerklagelast im US-amerikanischen Recht	449
d) Folgerungen aus dem Interessebegriff für die Widerklagelast	452
III. Insbesondere: Das Verhältnis von Feststellungs- und Leistungsklage	453
1. Positive Feststellungsklage und selbständige Leistungsklage des Klägers	453
a) Grundsatz	453
b) Unbezifferte Feststellungs- und Teilleistungsklage	455
2. Negative Feststellungsklage und Leistungsklage	456
a) Primäre Leistungsklage	456
b) Feststellungsklage ist zeitlich vorrangig	457
aa) Die Auffassungen nach Inkrafttreten der CPO	457
bb) Die Auffassung der Judikatur: Primat der Leistungsklage	458
cc) Die Kritik der Literatur	460
dd) Vermittelnde Lösung	462
ee) Der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH	463
ff) Eigene Auffassung	464

(1) Prozessökonomische Kritik an der Auffassung des BGH .	464
(2) Der Aspekt der Rechtssicherheit .....	466
(3) Rechtsschutzformunabhängiges Interesse .....	467
(4) Chancengleichheit .....	469
3. Vorgreifliche (präjudizielle) Feststellungsklage und Leistungsklage .....	469
4. Positive Feststellungsklage und negative Feststellungsklage .....	474
Sechster Teil: Objektive Begrenzung des Rechtskraftumfangs – Der Urteilsgegenstand .....	
§ 27 Zur Bedeutung von § 308 ZPO .....	477
I. Bindung an Klageantrag und Klagegrund .....	477
II. Antragsbindung und relative Streitgegenstandslehre .....	479
III. Die Berücksichtigung des Beklagtenvortrags zwischen Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime .....	480
IV. Die Bedeutung äquipollenten Beklagtenvorbringens .....	482
V. Rechtsvergleichung .....	485
§ 28 Urteilsgegenstand und Klageantrag .....	489
§ 29 Die Begrenzung des Urteilsgegenstandes durch den (vorgetragenen) Lebenssachverhalt .....	491
I. Die Bedeutung des Tatsachenvortrags nach der zweigliedrigen Lehre .....	491
II. Die Begrenzung durch den entschiedenen Sachverhalt nach der eingliedrigen Streitgegenstandslehre .....	494
III. Relative Streitgegenstandslehre: Begrenzung auf den vorgetragenen Sachverhalt .....	496
IV. Die Bedeutung der Verhandlungsmaxime .....	500
V. Begrenzung auf den entschiedenen Klagegrund bzw. die geprüften Rechtsnormen .....	502
§ 30 Eigene Ansicht: Das Interesse als Ausgangspunkt .....	505
I. Aufgaben der Rechtskraft .....	505
II. Materielle Einzelfallgerechtigkeit .....	506
III. Das geltend gemachte Interesse als Grenze des Rechtskraftumfangs .....	510
IV. Folgerungen für den Einzelfall .....	513
1. Anspruchskonkurrenz .....	514
2. Additive Tatbestandskomplexe .....	516

a) Einzelne Erwerbs- oder Gestaltungsgründe .....	519
b) Verschiedene Pflichtverletzungen im Schadensersatzprozess ....	524
c) Klage aus eigenem und abgetretenem Recht .....	526
d) Sachmängelgewährleistung .....	528
e) Ansprüche im Alternativverhältnis .....	530
f) Abgrenzbarkeit des Interesses, insbesondere: Schadensarten ....	531
g) Einheit des Leistungsobjekts: Beispiel Räumungsklage .....	532
V. Tatsachenpräklusion, allgemeine Präklusion und „rechtskraftfremde Präklusion“ .....	534
VI. Globaler Streitgegenstand und richterliche Aufklärungspflicht .....	536
VII. Gleichlauf bei stattgebender und abweisender Entscheidung .	539
VIII. Materiellrechtsfreundliche Auslegung und Rechtskraftumfang .....	540
1. Konkurrenz possessorischer und petitorischer Ansprüche	542
2. Ansprüche aus Wechsel und Scheck .....	544
3. Ablehnung einer allgemeinen Beschränkungsbefugnis ....	546
a) Vertragliche und dingliche Ansprüche .....	546
b) Erkennbare unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung .....	547
c) Sonderfall: Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage .....	548
d) Ermittlung der Beschränkung .....	548
4. Normative Beschränkungen durch Zuständigkeits- vorschriften .....	549
§ 31 Präjudizialität und erweiterte Rechtskraftbindung .....	554
I. Logisch konstruktive Sinnzusammenhänge .....	554
II. Wirtschaftlicher Wert und identische Rechtsposition .....	558
III. Rechtskraft und Verwirkung .....	560
IV. Einzelne Fallgruppen .....	561
1. <i>Facultas alternativa</i> nach § 249 BGB .....	561
2. Erfüllungsanspruch und Schadensersatz .....	565
3. Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt .....	566
4. Wandelung/Rücktritt und Minderung .....	567
5. Vertraglicher Unterlassungsanspruch und Schadens- ersatzanspruch .....	568
6. Teilurteile .....	569
V. Rechtsvergleichung: Bindung und Präjudizialität in der Rechtsprechung des OGH .....	570
VI. Zwischenergebnis .....	572
§ 32 Rechtskraftpräklusion – insbesondere: Die Präklusion von Gegenrechten .....	573

I. Einführung .....	573
II. Abgrenzung: Kontradiktorisches Gegenteil und Interesse ....	574
1. Kontradiktorisches Gegenteil .....	574
2. Erweiterungen: Kontradiktorisches Interesse .....	575
3. Fazit .....	579
III. Rechtskraftpräklusion bei selbständigen Gegenrechten .....	580
1. Grundsatz .....	580
2. Saldierungsfälle .....	581
3. Abgrenzung: Selbständige Rechnungsposten – Restvergütung und Schadensersatz .....	584
4. Bedenken und eigene Stellungnahme .....	586
IV. Rechtskraftfremde Präklusion: Abänderung von Unterhaltstiteln nach § 323 ZPO/§ 238 FamFG .....	588
V. Zusammenfassung und Ausblick .....	591
 Siebter Teil: Besonderheiten für bestimmte Klagearten .....	593
§ 33 Gestaltungsklagen und Feststellungsklagen .....	593
I. Streitgegenstand der Gestaltungsklage .....	594
1. Existenz eines materiellen Gestaltungsklagerechts .....	594
2. Folgerungen für den Streitgegenstand .....	596
3. Insbesondere: Häufung von Gestaltungsgründen .....	598
a) Eherechtliche Gestaltungsklagen (-anträge) .....	598
b) Aktienrechtliche Anfechtungsklage und Nichtigkeitsklage .....	599
aa) Rechtsschutzform .....	599
bb) Klagegrund .....	600
c) Streitgegenstand bei „rein“ prozessualen Klagen .....	601
II. Feststellungsklage .....	602
§ 34 Besonderheiten im Bereich der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage .....	604
I. Klageantrag und Kerntheorie .....	604
II. Klagegrund und gespaltenen Streitgegenstands begriff .....	607
III. Stellungnahme .....	614

Achter Teil: Abschließende Bewertung der Konzeption des EuGH – Kernpunkttheorie und Rechtsschutzinteresse .....	617
§ 35 Die Methodenfrage: Autonome Auslegung von Art. 27 I EuGVVO .	617
I. Die Auffassung des EuGH .....	618
II. Nationale Vorbilder für die Kernpunkttheorie .....	619
III. Der (fehlende) systematische Zusammenhang mit den objektiven Grenzen der Rechtskraft .....	622
§ 36 Der teleologische Zusammenhang zwischen Art. 27 EuGVVO und Art. 34 Nr. 3 EuGVVO in der Rechtsprechung des EuGH .....	626
I. Vorüberlegung .....	626
II. Die Auslegung von Art. 34 Nr. 3 EuGVVO durch den EuGH	630
III. Grenzen des teleologischen Zusammenhangs .....	634
IV. Eigene Stellungnahme .....	639
1. Nachgelagerter autonomer Schutz der Urteilsanerkennung	639
2. Vorbehalte gegen ein weites Rechtskraftkonzept .....	641
V. De lege ferenda: der Kommissionsvorschlag vom 14.12.2010 ..	645
§ 37 Die Auslegung von Art. 34 Nr. 3 EuGVVO im Schrifttum .....	650
I. Orientierung an Rechtskraftzusammenhängen .....	650
1. Die Auffassung von Leipold und Lenenbach .....	650
2. Bedenken und Folgen für die Auslegung von Art. 27 I EuGVVO .....	655
II. Meistbegünstigung .....	656
1. Die Ansicht von Manfred Wolf .....	656
2. Bedenken .....	659
III. Ausrichtung an Art. 28 III EuGVVO .....	661
IV. Wirkungsangleichung .....	662
V. Materiellrechtlicher Unvereinbarkeitsbegriff .....	665
VI. Materielle Stimmigkeit im weitesten Sinne .....	669
§ 38 Abschließende Stellungnahme zu Art. 34 Nr. 3 EuGVVO .....	670
I. Anerkennungsfeindlicher Anachronismus .....	670
II. Unterschiede zwischen Art. 34 Nr. 3 und Nr. 4 EuGVVO ...	675
III. Konkrete Auslegung von Art. 34 Nr. 3 EuGVVO .....	677
1. Rechtskraftkonflikt bei Streitgegenstandsidentität: Die Bedeutung des Interesses .....	678
2. Rechtskräftig entschiedene Vorfragen .....	678
3. Präjudizialitätsverhältnisse .....	680
4. Vorfragenentscheidung ohne Rechtskraftwirkung .....	684



5. Vorzüge und Nachteile der Ausrichtung an Rechtskraftkonflikten .....	685
6. Die Bedeutung der Interessenidentität bei Abgrenzungsfragen .....	687
§ 39 Folgerungen für Art. 27 EuGVVO und Art. 28 EuGVVO .....	692
I. Ausrichtung von Art. 27 I EuGVVO: Verhinderung unvereinbarer Entscheidungen und Prognoseentscheidung .....	692
II. Generell erweiterter Umfang der Rechtshängigkeitssperre ...	695
1. Ausrichtung an prozessökonomischen Überlegungen .....	695
2. Justizgewährungsanspruch und Präjudizialverhältnisse ...	697
III. Umfang der Interessenbefriedigung im Erstprozess: Die Parallele zur Rechtssache Drouot Assurances SA .....	704
IV. Konnexität nach Art. 28 EuGVVO .....	708
1. Verhältnis zu Art. 27 I EuGVVO .....	708
2. Nachteile einer Koordination über Art. 28 EuGVVO .....	709
§ 40 Konsequenzen für einzelne Fallgruppen .....	712
I. Das Verhältnis von negativer Feststellungsklage und Leistungsklage .....	712
1. Grundsatz .....	712
2. Chancengleichheit und Feststellungsinteresse .....	714
3. Torpedoklagen bei Immaterialgüterrechten .....	717
4. Torpedoklagen und überlange Verfahrensdauer .....	719
5. Einstweiliger Rechtsschutz .....	729
6. Sonderfall: Parallelverfahren im Rahmen von Art. 31 CMR .....	730
II. Anspruchskonkurrenz und Kernpunkttheorie .....	733
III. Teilklagen bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten .....	734
IV. Wechselseitige Schadensersatzklagen bei einheitlicher Sachverhaltsgrundlage .....	735
V. Materiell konträre Klagen vor verschiedenen Gerichten	736
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	741
Erster Teil:    Rechtshistorische Grundlagen .....	741
Zweiter Teil:  Die Entwicklung seit Inkrafttreten der CPO .....	742
Dritter Teil:  Der Streitgegenstandsbegriff in den Mitgliedstaaten der EU und die Kernpunktlehre des EuGH .....	745

Vierter Teil:	Grundlagen des eigenen Verständnisses .....	747
Fünfter Teil:	Ergebnisse zum Verfahrensgegenstand .....	749
Sechster Teil:	Ergebnisse zum Urteilsgegenstand .....	756
Siebter Teil:	Besonderheiten für Gestaltungs- und Feststellungs- klagen .....	759
Achter Teil:	Abschließende Bewertung: Kernpunkttheorie und Interesse .....	759
Literaturverzeichnis .....		767
Sachregister .....		809



# Einführung

## § 1 Aufgabenstellung

Jede neue Schrift zum Streitgegenstand begegnet angesichts der Fülle einschlägiger Literatur hohem Erwartungs- und Rechtfertigungsdruck.<sup>1</sup> Obgleich es sich dabei nach wie vor um einen der Schlüsselbegriffe bei der Bewältigung zivilprozessualer Fragestellungen handelt<sup>2</sup>, wurde in jüngster Zeit eine intensive Befassung mit dem Phänomen Streitgegenstand als nicht (mehr) lohnend<sup>3</sup> bzw. in ihrer praktischen Bedeutung als zu gering empfunden.<sup>4</sup> Auch der BGH hat den „Streit um den Streitgegenstand“ bereits als unfruchtbar bezeichnet.<sup>5</sup> Die Wogen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Nachkriegsjahre haben sich geglättet<sup>6</sup> und die praktischen Ergebnisse weitgehend angenähert.<sup>7</sup> Trotz des Siegeszugs der prozessualen zweigliedrigen Streitgegenstandslehre<sup>8</sup> ist je-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Detterbeck*, Streitgegenstand, S. 1: „Eine weitere zivilprozessuale Arbeit stünde deshalb unter einigem Rechtfertigungsdruck.“

<sup>2</sup> Etwa *Rödig*, Theorie, S. 184, im Anschluss an *Grunsky*, Grundlagen, S. 21: „Angelpunkt“ des Prozessrechts; *Stein/Jonas/H. Roth*, ZPO, vor § 253 Rn. 14; *Zöller/Vollkommer*, Einl. Rn. 60: „zentraler Begriff des Zivilprozesses“. Unter den „Klassikern“ zivilprozessualer Qualifikationsschriften nimmt dieses Thema einen besonderen Platz ein: vgl. *Nikisch*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß (1935); *Schwab*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß (1954); *Habscheid*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (1956); *Henckel*, Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozeß (1961); *Georgiades*, Die Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht und Zivilprozeßrecht (1968); *Rimmelspacher*, Materieellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme im Zivilprozeß (1970).

<sup>3</sup> In diesem Sinne *Musielak/Musielak*, ZPO, Einl. Rn. 68.

<sup>4</sup> Etwa *Frank*, Anspruchsmehrheiten, S. 9; *Jacobs*, Gegenstand des Feststellungsverfahrens (2005), S. 200; *A. Blomeyer*, ZJP 75 (1962), 3: Der Streit gehöre zur Zuständigkeit der Rechtsphilosophie; *Henckel*, in: FS *Schwab*, S. 213 ff. weist darauf hin, dass Prozessrechtstheorien nicht zum Selbstzweck werden sollten, sondern dort ansetzen müssten, „wo praktische Probleme zu lösen sind.“ Vgl. auch *Leipold*, Nihon Hogaku 27 (1977) Nr. 1, S. 2 f.: nicht das Zentralproblem des Zivilprozesses; *Schlosser*, ZPR, Rn. 425: Im Ergebnis sei nur die Praxis durch ständig neue Theorien verwirrt worden; vgl. auch *Prütting* in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, Einl. Rn. 19.

<sup>5</sup> BGH Warn. 1970 Nr. 21, S. 48; vgl. dazu *Musielak*, Grundkurs, Rn. 148.

<sup>6</sup> *Habscheid*, in: FS *Schwab*, S. 181 ff.

<sup>7</sup> *Prütting*, in: FS *Beys* II, S. 1273.

<sup>8</sup> Dies gilt auch für Österreich, OGH IPRax 2002, 410; zur zweigliedrigen Streitgegenstandslehre ausführlich *Stein/Jonas/H. Roth*, ZPO, vor § 253 Rn. 11 f.

doch zu keinem Zeitpunkt völlige Einigkeit erzielt worden.<sup>9</sup> Und obgleich sich mit diesem zweigliedrigen Streitgegenstandsverständnis in der Praxis viele Fragen zufrieden stellend lösen lassen, beginnen Unbehagen und Kritik bereits bei der Konturierung eines nur schwer fassbaren Lebenssachverhalts als ein dem Klageantrag gleichwertiges Bestimmungselement. Darüber hinaus fordern materiellrechtlich orientierte Ansätze ständig dazu auf, den prozessualen Primat zu überdenken.

Mit ungeahnter Vehemenz neu entfacht wurde die nationale Streitgegenstandsdiskussion in Deutschland und Österreich wieder durch den „Europäischen Paukenschlag“: Mit der in den Entscheidungen *Gubisch/Palumbo* bzw. *Tatry*<sup>10</sup> vom EuGH entwickelten Kernpunkttheorie hat der Gerichtshof bekanntlich dogmatisches Neuland beschritten. Wenngleich hierfür in den nationalen Verfahrensordnungen nicht unmittelbar Vorbilder existieren, kann eine gewisse Nähe zum romanischen Rechtskreis nicht gelehnet werden. Durch diese Entwicklung auf europäischer Ebene ist erstmals das Merkmal in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt, das gemeinhin als fester Parameter aller nationalen Streitgegenstandslehren galt: der Klageantrag. Der EuGH vermeidet in seiner Rechtsprechung zu Art. 21 EuGVÜ (Art. 27 EuGVVO) parallele Verfahren vor den Gerichten verschiedener Vertrags- bzw. Mitgliedsstaaten und hieraus resultierende unvereinbare Entscheidungen, indem er die Identität des (prozessualen) Anspruchs nicht mehr am formellen Klageantrag bemisst, sondern auf den Kernpunkt der Prozesse achtet. Bereits diese Entwicklung hätte Anlass für eine neue Studie geboten, da weder die Richtigkeit noch der Umfang der Kernpunktlehre als geklärt gelten können.<sup>11</sup> Wenngleich die Rechtsprechung des EuGH vor allem parallele Verfahren betrifft, ist sie dennoch so revolutionär, dass mit ihr die deutsche Streitgegenstandslehre insgesamt ins Wanken geraten könnte. Diese Entwicklung hat *Rolf Stürner* vor mehr als zehn Jahren zu einer viel zitierten Äußerung veranlasst:

„Niemand kann ernsthaft annehmen, dass dieser gemeineuropäische prozessuale Anspruchs begriff die herkömmliche deutsche Streitgegenstandslehre unberührt lassen wird, wobei man die heraufdämmernde Orientierung am französischen und englischen Recht

<sup>9</sup> Vgl. *Rödig*, Theorie, § 45, S. 185, der die Bildung einer *splendid isolation* durch die Wissenschaft moniert. Ansätze einer für den Zivil- und Strafprozess übergreifenden Betrachtungsweise finden sich hingegen bei *Baumann*, ZZZ 69 (1956), 356 ff.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 8. 12. 1987, Rs. 144/86 – *Gubisch Maschinenfabrik/Giulio Palumbo*, Slg. 1987, 4861 = IPRax 1989, 157 (*Schack*); EuGH, Urt. v. 6. 12. 1994, Rs. C-406/92 – *The Tatry/The Maciej Rataj*, Slg. 1994 I- 5439. Vgl. hierzu *Prütting*, in: FS *Beys* II, S. 1274.

<sup>11</sup> Kritisch auch *R. Stürner*, *RabelsZ* 69 (2005), 250: „Thus, the European Court of Justice has established within the framework of the Brussels Regulation a *res judicata* doctrine that tends to follow the common law model of issue preclusion and to expand the *res adjudicata* effect to material elements of a judgment, though as of now many questions remain open and undecided.“

entweder als Rückkehr zu einem gemeineuropäischen *ius commune* begrüßen oder als Rückschritt im Sinne eines Verlustes an Rechtsklarheit kritisieren kann. Jedenfalls ist auch in der Streitgegenstandslehre die Zeit dogmatischer Unschuld und systematischer Konstruktion vorbei – die Arbeiten der früheren und späteren Nachkriegszeit könnten so heute nicht mehr geschrieben werden.<sup>12</sup>

Mit der Vorstellung, Streitgegenstand sei der jeweilige Kernpunkt des Verfahrens, rückt der EuGH zweifellos in die Nähe der Rechtskraftlehre *Savignys*<sup>13</sup>, der den Blick auf das im Streit befindliche Rechtsverhältnis als Ganzes richtete.<sup>14</sup> *Beys* hat sich deswegen in diesem Kontext – nicht zu Unrecht<sup>15</sup> – die Frage erlaubt, ob es sich bei der deutschen prozessualen Streitgegenstandslehre und der damit verbundenen Ablehnung jeglicher Rechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe um eine rationale Behandlung des Problems oder bloß um die letzte hoffnungslose Verteidigung einer im internationalen Bereich verlorenen Sache handle.<sup>16</sup> Allerdings treten dieser europäischen Entwicklung gegenläufig internationale Modellordnungen wie die *Principles of Transnational Civil Procedure* wieder für den Grundsatz der Parteidisposition ein und halten an der Bedeutung des Klageantrags fest.<sup>17</sup> Die vorliegende Schrift hat deswegen auch zu klären, ob sich der dogmatischen Sprengkraft der Kernpunktentscheidung des EuGH mit den Instrumentarien nationaler Prozessualistik Herr werden lässt oder ob es langfristig ihrer Rezeption in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, bedarf.<sup>18</sup>

Zweifellos geraten statische Konstrukte wie der als „Lieblingskind der Begriffsjurisprudenz“ geschmähte<sup>19</sup> deutsche Streitgegenstandsbegriff immer

---

<sup>12</sup> R. Stürmer, in: FS Lücke (1997), S. 836: Der Modellentwurf der *Storme-Kommission* stehe eher in der romanischen Tradition. Dass der EuGH mehr in diese Richtung tendiere, liege auch an der französischen und englischen Amtssprache. Eine ähnliche Prognose trifft Zöller/Vollkommer, ZPO, Einl. Rn. 91: „Unter dem Einfluss des europäischen Rechts wird wohl ein rein ‚prozessualer‘ Einheitsbegriff nicht unverändert aufrechtzuerhalten sein.“

<sup>13</sup> Angedeutet von Rüßmann, ZZP 111 (1998), 401, 421: Weg zurück zu *Savigny*; zur Rechtskraftlehre von *Savigny* vgl. Gaul, in: FS Flume, S. 471 ff.; unten § 5 II.

<sup>14</sup> Reischl, Die objektiven Grenzen, S. 64.

<sup>15</sup> Vgl. auch die Stellungnahme von Hess, in: Heiderhoff, Diskussionsbericht, ZZP 111 (1998), 455 ff., der in den engen deutschen Rechtskraftvorstellungen einen Wettbewerbsnachteil auf nationaler Ebene erkennen will.

<sup>16</sup> *Beys*, in: Die Dialektik des prozessualen Rechts, Bd. III, S. 70 f.: „Die deutsche (zweigliedrige) prozessuale Streitgegenstandstheorie war zu ihrer Blütezeit eine wirkliche wissenschaftliche Errungenschaft. Aber die praktischen Bedürfnisse des modernen internationalen Marktverkehrs als Ziel der europäischen Konvergenz scheint diese Theorie nicht befriedigen zu können.“

<sup>17</sup> Hierzu Stürmer, ZZP Int 11 (2006), 381 f.; ders. RabelsZ 69 (2005), 201 f.; allgemein zur Parteidisposition ders., in: FS Heldrich (2005), S. 1064 ff.

<sup>18</sup> Stein/Jonas/H. Roth, ZPO, vor § 253 Rn. 15.

<sup>19</sup> Ekelöf, ZZP 85 (1972), 145. Diese Aussage wird den mit dem Streitgegenstandsbegriff zusammenhängenden Sachfragen aber nicht gerecht. Vgl. zu dieser Gefahr Detterbeck, Streitgegenstand, S. 1; kritisch auch Böhm, in: FS Kralik, S. 83 f.